

Satzung vom zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in einer Tageseinrichtung für Kinder, in Tagespflege oder in der offenen Ganztagschule im Primarbereich in der Stadt Leverkusen vom 26.05.2015

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW S. 90),
- des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S 712), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90),
- des § 90 des Achten Sozialgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 30.10.2017 (BGBl. I S. 3618),
- der §§ 5 Abs. 2 und 23 Abs. 1 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern vom 30.10.07 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GV. NRW S. 336),
- des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich I und Sekundarstufe I“ vom 23. 10. 2010 (ABl. NRW. 01/11 S. 38, berichtigt 02/11 S. 85), zuletzt geändert durch Runderlass vom 16.02.2018 (ABl. NRW. 03/18),

hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 07.05.2018 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

I. Änderungen

Die o. a. Satzung wird wie folgt geändert:

§ 1

Beitragspflicht, Beitragszeitraum und Beitragsfreiheit

Nach Abs. 1 werden als Abs. 2 und Abs. 3 neu eingefügt:

(2) Der Elternbeitrag wird für alle Einrichtungen nach Abs. 1 erhoben, die sich im Gebiet der Stadt Leverkusen befinden, soweit nicht nach § 21d Abs. 1 KiBiz in Verbindung mit § 23 KiBiz eine abweichende Zuständigkeit gegeben ist.

(3) Für die Betreuung von Kindern in einer Tageseinrichtung für Kinder außerhalb des Gebietes der Stadt Leverkusen erhebt die Stadt Leverkusen Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung, soweit die Zuständigkeit nach § 21d Abs. 1 KiBiz in Verbindung mit § 23 KiBiz gegeben ist.

Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden die Absätze 4 bis 7.

§ 4 Beitragsermäßigung und –befreiung

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Wird für mehr als ein Kind derselben Beitragspflichtigen gleichzeitig in Leverkusen in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege oder im Rahmen der außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagschule und im Fall der Zuständigkeit nach § 21d Abs. 1 KiBiz in Verbindung mit § 23 KiBiz und der hierzu in dieser Satzung getroffenen Regelungen für den Besuch einer auswärtigen Tageseinrichtung für Kinder ein Elternbeitrag erhoben, so entfällt der Elternbeitrag für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so gilt als 1. Kind das Kind, das sich in der Betreuungsform befindet, für das der höchste Elternbeitrag zu leisten ist. Sind die Elternbeiträge gleich hoch, so ist der Beitrag für das ältere Kind zu zahlen. Ist ein Kind nach § 1 Abs. 4 beitragsfrei, so ist für die anderen Kinder kein Elternbeitrag zu zahlen.

Als § 8 wird in die Satzung neu aufgenommen:

§ 8 Datenschutz

Die Erhebung, Speicherung, Nutzung und Verarbeitung der für die Festsetzung des Elternbeitrages erforderlichen Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des § 61 Sozialgesetzbuch VIII und der anderweitig zu berücksichtigenden datenschutzrechtlichen Regelungen. Die gespeicherten Daten werden nur denjenigen Personen zugänglich gemacht, die diese zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung benötigen.

Der bisherige § 8 Inkrafttreten wird § 9 der Satzung.

II. Inkrafttreten:

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.